



Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
bei Einsätzen der
Freiwilligen Feuerwehr Olsberg vom 16.09.2016
in der Fassung vom 21.09.2017

Ursprungsfassung:	16.09.2016	
1. Nachtragssatzung vom:	21.09.2017	
	Ratsbeschluss am:	14.09.2017
	Veröffentlichung im Amtsblatt:	Nr. 9 vom 22.09.2017
	Inkrafttreten:	23.09.2017

1. Änderungssatzung vom 21.09.2017 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Olsberg vom 16.09.2016

Aufgrund von § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 (f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV. NRW 2032), in der z.Zt. gültigen Fassung und § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 16.12.2015 (GV.NRW. S. 886), in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg am 14.09.2017 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Stadt Olsberg unterhält für den Brandschutz, die Hilfeleistungen und zur Abwehr von Katastrophen eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr im Benehmen mit dem Feuerschutzträger.

§ 2

Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs.1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Olsberg wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt;
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter des jeweiligen Einsatzes.
- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadenverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Olsberg die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.
- (5) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Olsberg auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 3

Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch anteilige Verzinsungen des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzen in Ansatz gebracht. Der Einsatz endet grundsätzlich mit der Rückkehr am Feuerwehrhaus. Die Einsatzzeit für Fahrzeuge beginnt mit dem Ausrücken. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Für jede angefangene Viertelstunde (15 min) wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Die Sätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung, welche gleichzeitig zum Bestandteil erklärt wird.
- (4) Entstandene Sachkosten (Schaummittel, Ölbindemittel pp), die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller zum jeweiligen Tagespreis bzw. Erwerbspreis berechnet.
- (5) Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.

§ 4

Inanspruchnahme privater Hilfe

Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 Hilfe durch Dritte beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr bzw. der jeweilige Einsatzleiter. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

Für die durch die Beauftragung Dritter wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe der geltend gemachten Kosten richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 5

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach § 2 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten und Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistung

- (1) Der Kostenersatzanspruch und der Entgeltanspruch nach § 2 entstehen mit der Beendigung der jeweiligen Leistungen. Die Fälligkeit wird durch Kostenersatzbescheid bestimmt.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 5 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 7

Haftung

Die Stadt Olsberg haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Olsberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 14.02.2008 außer Kraft.

Anlage

G e b ü h r e n t a r i f

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Olsberg vom

Tarifstelle	Bezeichnung	Gebühr je Stunde
1	Personalgebühren	
1.1	Einsatz eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr - ohne Zahlung eines Verdienstaufalles	14,50 €

1.2	Einsatz eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bei Zahlung einer Verdienstausfallentschädigung	27,50 €
1.3	Brandsicherheitswachen Bei Brandsicherheitswachen in der Zeit von 01.00 – 06.00 Uhr wird ein Zuschlag von 50 % berechnet.	10,50 €
2	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitwagen ELW 1	24,75 €
2.2	Gerätewagen GW Logistik	41,41 €
2.3	Löschfahrzeug LF 20	34,58 €
2.4	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 1	57,02 €
2.5	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 2	73,82 €
2.6	Drehleiter DL 23/12	133,47 €
2.7	Schlauchwagen SW 2000	127,84 €
2.8	Baureihe Kleintanklöschfahrzeuge (KTLF) oder Baureihe Tragkraftspritzenfahrzeuge Wasser	136,33 €